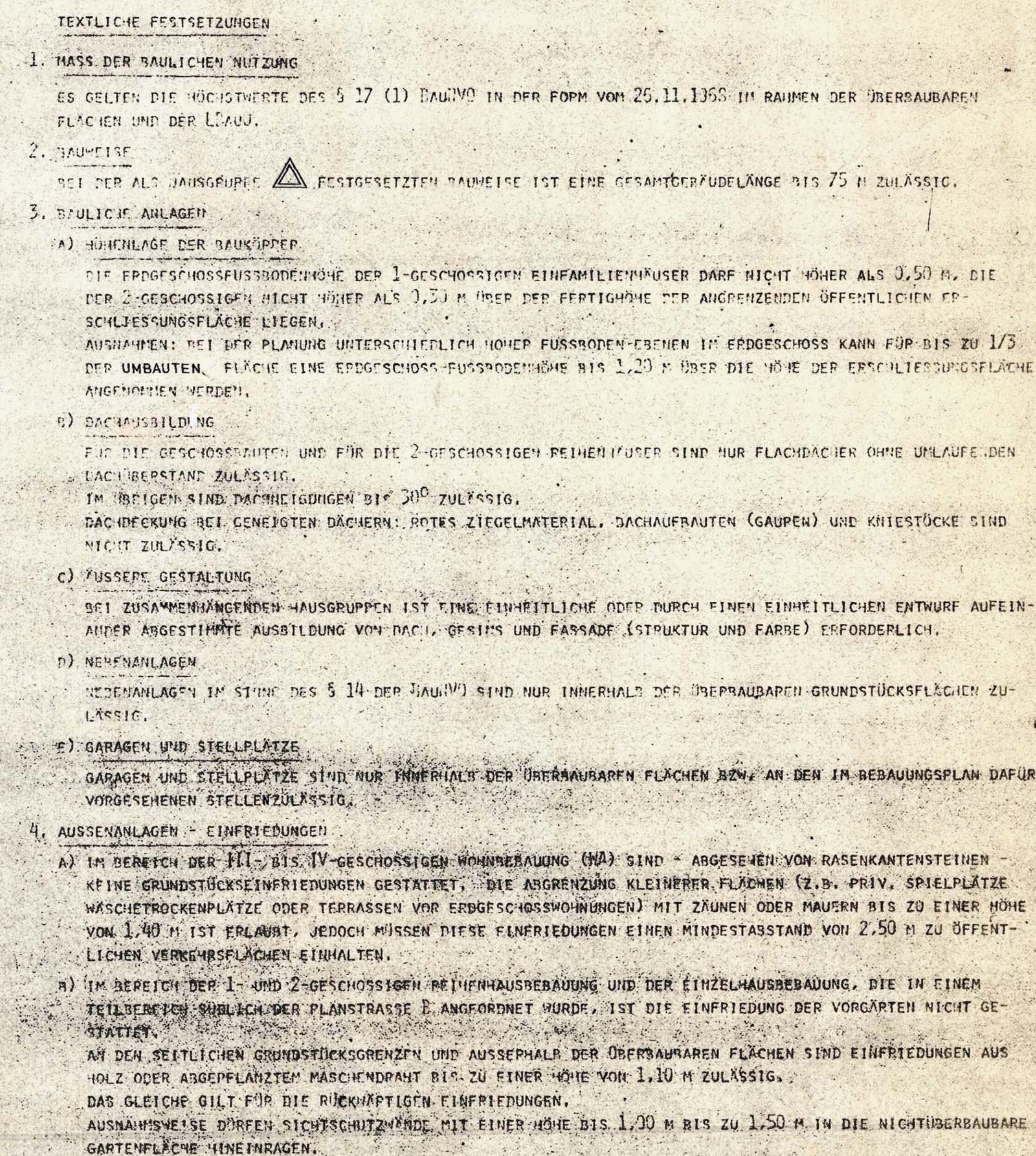




siehe auch:
NE 34



Hinweis:

Das ausgewiesene Baugebiet wird hochspannungs- oder niederspannungsseitig mittels Frei- oder Erdkabelleitungen mit elektrischer Energie versorgt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb sowie die Unterhaltung der notwendigen Verteilungs- und Versorgungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden. Elektrizitätsverteilungen können ohne Einhaltung von Grenzabständen erstellt werden.

HEILUNG : Die Gemeinde hat am <u>25.11.1992</u> die Heilung des Bebauungsplanes <u>NE 32</u> gem. § 75 (1b) BldBau durch nachträgliche Austerlung und die rückwirkende Übertragung zum beschlossen. <u>16.12.1975</u> <i>M. Schandl</i>	AUSFERTIGUNG : Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Beschluß der Gemeinde vom <u>15.10.1975</u> überein. Der Bebauungsplan hat das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten. <i>B. Schandl</i>	BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN : Die Durchführung des Anzeig-/Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 12 BldBau am <u>05.01.1993</u> ordnungsgemäß beendigt. Demnach ist die Bebauung mit Rückwirkungs vom <u>16.12.1975</u> erneut in Kraft getreten und kann von jedem bürgerlichen Stadtplanungsamt eingesehen werden. <i>M. Schandl</i>
Worms, den <u>04.12.1992</u> STADTVERWALTUNG lv. Schandl Beigeordneter	Worms, den <u>04.12.1992</u> STADTVERWALTUNG Oberbürgermeister	Worms, den <u>06.01.1993</u> STADTVERWALTUNG lv. Schandl Beigeordneter

GEBAUDEBESTAND Wohngebäude Öffentliche Geb. Nebengebäude I, II, III Bestehende Geschözzahl		ART DER BAULICHEN NUTZUNG WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngeb. SW Wochenendausb. SO Sondergebiete MD Dorfgebiete M Mischgebiete MX Kerngebiete OE Gewerbegebiete G Industriegebiete		MASS D. BAUL. NUTZUNG II Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze III Zahl d. Vollgeschosse zwingend 04 Grundflächenzahl GFZ 12 Geschözzflächenzahl GFZ 30 Baumassenzahl BMZ *Höchstmass im Rahmen der bebaubaren Fläche und der LBO		BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN O Offene Bauweise Baulinie Baugrenze Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig		BAUGESTALTUNG FD 0° Flachdach 0° Dachneigung SD 30° Satteldach 30° Dachneigung WD 30° Walmdach 30° Dachneigung SH ± 0,3 m Sockelhöhe (OK fertiger EG-Fußboden 0,3 m über (unter) Straßenmitte)		BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDBEDARF Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Theater Jugendheim Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Schutzraum- Feuerwehr		VERKEHRSLÄCHEN Vorhanden Geplant Hochstraße Tunnelstraße Öffentliche Parkfläche Radweg F Fußweg FT Fußgänger-tunnel FST Fußgänger-steg Treppe Rampe Durchgang, -fahrt Unterführung Arkade Ausfahrtsverbot Zufahrtsverbot Zu- und Ausfahrtsverbot Verbindliche Zufahrt Straßenbegrenzungslinie Maßzahl 25	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen Elektrizitätswerk Wasserbehälter		FÜHRUNG V. LEITUNGEN Umformstation Pumpwerk Kläranlage Wasserwerk Müllbeseitigungsanlg. Fernheizwerk		GRÜNLAND- UND WASSERFLÄCHEN Öffentliche Grünflächen Parkanlage Zelplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Badeplatz Wasserflächen Häfen Bäume zu erhalten Bäume zu pflanzen		LAND- U. FORSTWIRTSCH. Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Erwerbsgärtnereien Flächen für die Forstwirtschaft Flächen f. d. Land- u. Forstwirtschaft Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Garagen u. Gemeinschaftsgaragen mit entsprechenden Baulinien oder -grenzen Tiefgaragen Flächen f. Stellplätze od. Garagen		SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN Flächen für Abgrabungen V.d. Bebauung freizuhaltende Grundst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder deren Art Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches Flächen m. wasserrechtlichen Festsetzungen Umgrenzung der Flächen f. d. Luftverkehr Gebiete od. Anlagen, d. d. den malschutz unterliegend Flächen für die Schalllärmschuttdielekt Keine Bebauung z. gelassen. Beplanung max. 1,00 m u. Straßenkante. Keine schichtbehindende Einzäunung		KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN D-Natur- od. Landschaftsschutz unterliegend Flächen Naturschutzgebiet Dem Landschaftsschutz unterliegend Flächen Flächen m. wasserrechtlichen Festsetzungen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgeb. Landeplatz Segelfluggelände Hubschrauber-Landeplatz			
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planfestsetzungsverordnung vom 12.11.1975 Worms, den 12. Nov. 1975 Stadtvermessungsamt		Die Gemeinde hat am 19.2.1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Worms, den 19.2.1975 Stadtverwaltung In Vertretung: [Unterschrift] Beauftragter		Für die Einzelstellung des Planentwurfs Worms, den 28.1.1975 Stadtplanungsamt In Vertretung: [Unterschrift] Beauftragter		Die Gemeinde hat am 19.2.1975 die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit textl. Festsetzungen und Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 5.3.1975 bis 7.4.1975 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentl. Auslegung sind am 26.2.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden. Worms, den 6.11.1975 Stadtverwaltung In Vertretung: [Unterschrift] Beauftragter		Dieser Bebauungsplanentwurf wurde mit Stadtratsbeschluss vom abgeändert. Die Benachrichtigung der Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erfolgte am 5.11.1975 Worms, den 6.11.1975 Stadtverwaltung In Vertretung: [Unterschrift] Beauftragter		Dieser Bebauungsplan wurde am 15.10.1975 gemäß § 10 BBauG durch die Gemeinde als Satzung beschlossen. Worms, den 6.11.1975 Stadtverwaltung In Vertretung: [Unterschrift] Beauftragter		1. Fertigung Genehmigt mit Verfg.v. 25. Nov. 1975 Az. 405-03-We-Ma 32 Neudat. an der Weinstr. 10, den 25. Nov. 1975 Bezirksregierung Rhenisch-Westfäl. im Auftrag: [Unterschrift] (Cand.) Worms, den 16. Dez. 1975 Stadtverwaltung In Vertretung: [Unterschrift] BEIGECORDNETER	
AUFSERTIGUNG		AUFSTELLUNGSBESCHLUSS		ENTWURF		AUSLEGUNGSBESCHLUSS		ÄNDERUNGSBESCHLUSS		GENEHMIGUNG		BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTSETZUNG	

**STADT WORMS
BEBAUUNGSPLAN**

NE 32

**MASSSTAB 1:1000
FÜR DAS GEBIET**

LIEBENAU